



Ra. 173. Q.



1775. Mai 1.

25

Son Gottes Gnaden Wir
S A R S, Herzog zu
Braunsch. und Lüneb. zc.,

fügen hiemit zu wissen: was gestalt Wir missfälligt vernommen haben, daß verschiedene unter den Convictoribus auf Unserer Julius-Carls-Universitaet zu Helmstedt, bey der alle Quartale schuldigen Einreichung ihrer Lections-Zettel, wider die disfalls ergangenen ältern gnädigsten Verordnungen und die ihnen bey jedem Quartal, im Rahmen des Inspectoris Convictorii, durch den Famulum communem geschehene mündliche Bedeutung, nicht die sämtlichen Collegia, welche sie besuchen, anzeigen, sondern einige derselben, aus nicht unbekanntten Ursachen, verheelen.

Gleichwie Wir aber dergleichen eingeris-
senen

fenen Unordnung und Uibertretung Unserer Verordnungen länger nachzusehen nicht gewillet sind; so befehlen Wir hiedurch gnädigst, jedoch ernstlich, daß künftig alle und jede Convictores ihre sämtlichen Collegia, die sie zu Anfange eines jeden halben Jahres angefangen, in ihren alle Quartale einzureichenden Lections-Zetteln richtig verzeichnen, und sich solche von ihren Lehrern attestiren lassen sollen. Diejenigen aber, welche dieser gnädigsten Verordnung zuwider leben, sollen im ersten Uibertretungsfalle mit einer vierwöchentlichen, im zweiten mit einer vierteljährigen, und im dritten mit einer gänzlichen Entziehung des Beneficii Convictorii unablässig bestraffet werden: wie dann auch sämtliche Professores auf Unserer Julius-Carls-Universitaet, bey Circulation der vierteljährigen Lections-Zettel, auf ihre Pflicht diejenigen von ihren Auditoribus nahmentlich anzuzeigen haben, wel-

welche ein oder/anderes bey ihnen angefangenes Collegium verschweigen, damit selbige von dem Inspectore Convictorii mit der auf dieses Vergehen gesetzten Strafe angesehen werden können und sollen.

Und damit sich auch Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so wollen Wir, daß diese Verordnung bey Unserer Julius-Carls-Universitaet zum Drucke befördert, solche gewöhnlicher Orten, auch in dem Convictorio selbst angeschlagen, und davon so wohl einem jeglichen derjenigen, so jetzt wirklich das Convictorium geniessen, als auch künftig einem jeden neuen Convictoristen bey seiner Reception ein Exemplar davon, nebst den gewöhnlichen Legibus Convictorii, zugestellet werden solle. Wor- nach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Urkund:

1778

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Geheimen Kanzleyen-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 1ten May, 1775.

S A R S,

Herzog zu Br. u. Lüneb.



J. v. Flögen.

Kg 5709

40

ULB Halle

3

006 307 337

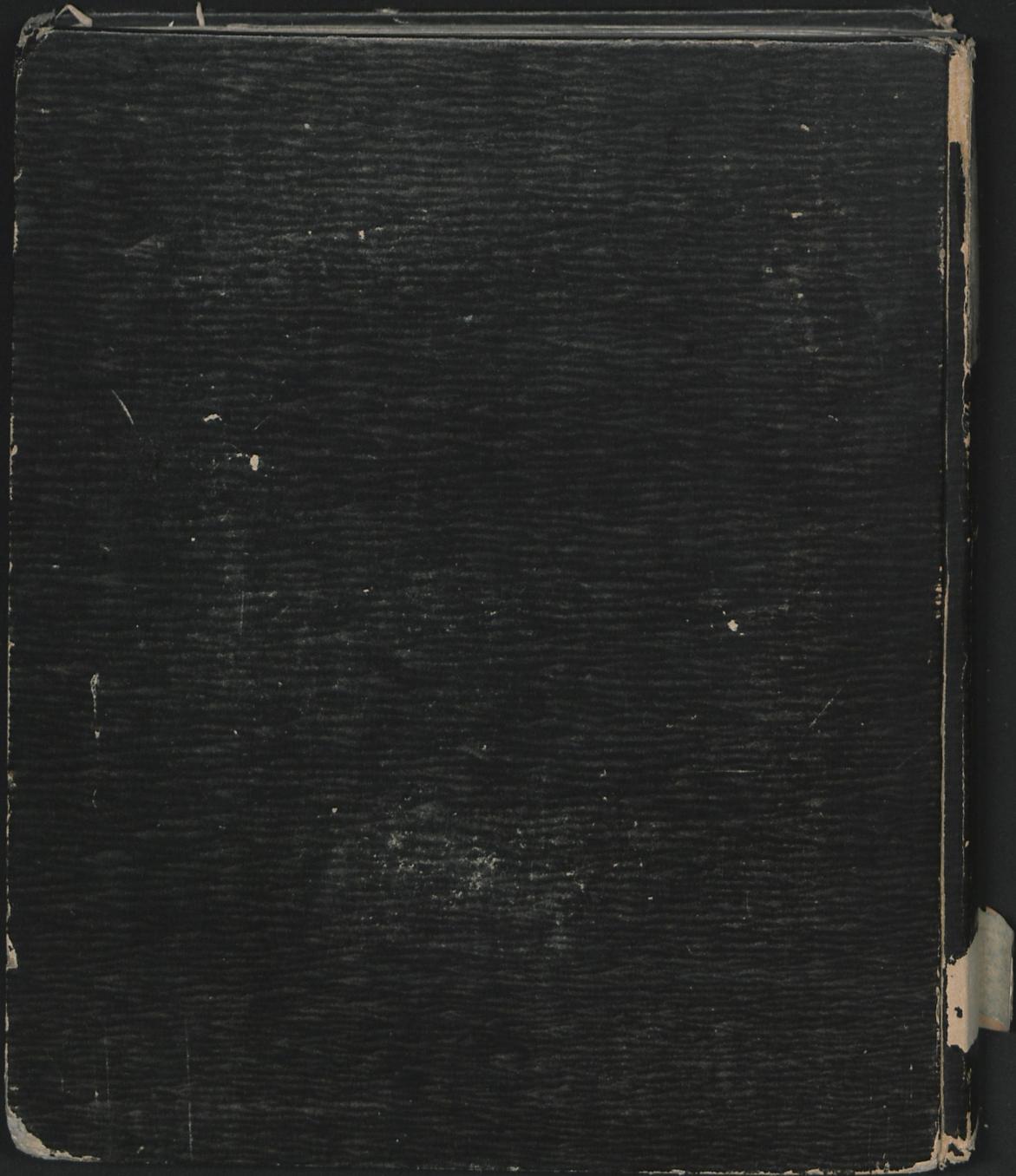


KD 18

LD 17

NE







B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Mori 1.

25

Son Gottes Gnaden Wir
S A R S, Herzog zu
Braunsch. und Lüneb. zc.,

fügen hiemit zu wissen: was gestalt Wir mißfälligt vernommen haben, daß verschiedene unter den Convictoribus auf Unserer Julius-Carls-Universitaet zu Helmstedt, bey der alle Quartale schuldigen Einreichung ihrer Lections-Zettel, wider die disfalls ergangenen ältern gnädigsten Verordnungen und die ihnen bey jedem Quartal, im Nahmen des Inspectoris Convictorii, durch den Famulum communem geschehene mündliche Bedeutung, nicht die sämtlichen Collegia, welche sie besuchen, anzeigen, sondern einige derselben, aus nicht unbekanntten Ursachen, verheelen.

Gleichwie Wir aber dergleichen eingerisfenen